

Antrag A1 des AsF-Vorstands zur AsF-Stadtverbands-Vollversammlung mit Wahlen am 04.02.2023.

Die AsF-Stadtverbands-Vollversammlung möge beschließen (Begründung erfolgt mündlich):



**Arbeitsgemeinschaft
Sozialdemokratischer Frauen**

- 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- 16
- 17
- 18
- 19
- 20
- 21
- 22
- 23
- 24

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen im SPD-Stadtverband Marl

Stand 07.01.2023

25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61

Inhaltsverzeichnis

Seite 1		Deckblatt
Seite 2		Inhaltsverzeichnis
Seite 3	§ 1	Name und Grundsätze
	§ 2	Aufgaben
	§ 3	Gliederungen
Seite 4	§ 4	Arbeitskreise
	§ 5	Organe
	§ 6	AsF-Stadtverbands-Vollversammlung
Seite 5	§ 7	Aufgaben der AsF-Stadtverbands-Vollversammlung
	§ 8	AsF-Stadtverbands-Vorstand
Seite 6	§ 9	Aufgaben der Sprecherinnen
	§ 10	Schlussbestimmungen

62 § 1 Name und Grundsätze

63 (1) Die Frauen des Stadtverbands Marl bilden die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokrati-
64 scher Frauen im Stadtverband Marl.

65 (2) Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen ist eine Arbeitsgemeinschaft
66 im Sinne des Organisationsstatutes der SPD.

67 (3) Die Tätigkeit der Frauen ist Teil der Parteiarbeit.

68 (4) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich die Gleichstellung von Frauen und Männern in der
69 Partei und Gesellschaft zum Ziel.

70

71 § 2 Aufgaben

72 (1) Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen hat die Aufgaben:

73 • die Interessen und Forderungen der Frauen in der politischen Willensbildung der
74 Partei zur Geltung zu bringen und die politische Mitarbeit der Frauen in der Par-
75 tei so zu verstärken, dass die politische Willensbildung der Partei gleichermaßen
76 von Männern und Frauen getragen wird.

77 • Frauen mit der Politik und den Zielen der Partei vertraut zu machen, zur Ände-
78 rung des gesellschaftlichen Bewusstseins beizutragen und weitere Mitglieder zu
79 gewinnen.

80 • im Dialog mit Gewerkschaften, Verbänden, Organisationen und der deutschen
81 und internationalen Frauenbewegung gemeinsame Forderungen zu entwickeln
82 und durchzusetzen.

83 • Durch konkrete Zielgruppenarbeit Themen, Positionierungen und Vorschläge er-
84 arbeiten, in die Gesamtpartei einbringen und für innerparteiliche und gesell-
85 schaftliche Mehrheiten kämpfen.

86 • Den Auftrag des Grundgesetzes aus Art. 3 Abs. 2 umzusetzen: „Männer und
87 Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung
88 der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung
89 bestehender Nachteile hin.“

90 • Dabei hat die ASF das Ziel, die Gesamtheit der weiblichen Bevölkerung zu erfassen
91 und in ihrer Arbeit widerzuspiegeln.

92

93 § 3 Gliederungen

94 (1) Der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen gehören die weiblichen Mit-
95 glieder der SPD Marl an. Für Personen, die ihre Geschlechtsangabe von „männlich“ oder
96 „anderes“ zu „weiblich“ ändern, steht die Mitgliedschaft in der AsF ab der Änderung of-
97 fen. Für Personen, die ihre Geschlechtsangabe von „weiblich“ zu einer anderen Angabe
98 verändern, steht die Mitgliedschaft in der AsF nicht (mehr) offen. Die Mitglieder der AsF
99 Marl sind offen gegenüber Personen jeden Geschlechts und sexueller Orientierung, sie
100 solidarisieren sich mit der Personengruppe der LSBTIQA+, die ebenfalls häufig von Ge-
101 walt und Diskriminierung betroffen ist.

102 (2) Der Organisationsaufbau der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen ent-
103 spricht dem der Partei.

104

105 § 4 Arbeitskreise

106 (1) Kleinste Organisationsform ist der Arbeitskreis auf Stadtverbandsebene, er kann als
107 themenorientierter Arbeitskreis aktiv werden. Als Arbeitskreis gelten Gruppen mit akti-
108 ven Mitgliedern, die sich in regelmäßigen Abständen zu Zusammenkünften im unter § 2
109 aufgeführten Sinn treffen oder interessierten Frauen, die sich den Zielen und Aufgaben
110 der Sozialdemokratie verpflichtet fühlen.

111 Ein Arbeitskreis wählt eine Sprecherin für die Dauer von zwei Jahren.

112

113 § 5 Organe

114 (1) Die Organe des Stadtverbands der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen
115 sind:

- 116 1. die Stadtverbands-Vollversammlung
- 117 2. der Stadtverbands-Vorstand
- 118 3. der geschäftsführende Vorstand
- 119 und
- 120 4. die Arbeitskreise.

121

122 § 6 AsF-Stadtverbands-Vollversammlung

123 (1) Die AsF-Stadtverbands-Vollversammlung ist das höchste Organ der Arbeitsgemein-
124 schaft sozialdemokratischer Frauen Marl. Sie findet mindestens alle zwei Jahre statt.

125 (2) Als satzungsgemäß eingeladen gilt die Vollversammlung, wenn die Einladung
126 innerhalb von 4 Wochen an die nach § 3 Abs.1 genannten Mitglieder unter Angabe einer
127 vorläufigen Tagesordnung zugesandt wird.

128 (3) Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Die Unterlagen sind spätestens auf der
129 Vollversammlung dem unter § 6 Abs. 2 genannten Verteiler zuzustellen.

130 (4) Von der AsF-Stadtverbands-Vollversammlung ist von der Versammlungsleitung
131 ein Protokoll anzufertigen, das spätestens nach vier Wochen dem AsF-Stadtverbands-
132 vorstand vorzuliegen hat und im SPD-Bürgerbüro einzusehen ist.

133 (5) Die AsF-Stadtverbands-Vollversammlung wird nach § 9 Abs. 3 vom AsF-Stadtver-
134 bandsvorstand einberufen. Ferner ist die Stadtverbands-Vollversammlung auf Verlan-
135 gen von 1/8 der unter § 3 genannten Mitglieder einzuberufen.

136

137 § 7 Aufgaben der AsF-Stadtverbands-Vollversammlung

138 (1) Die Stadtverbands-Vollversammlung hat folgende Aufgaben:

- 139 1. Bestimmung der inhaltlichen und organisatorischen Richtlinien der AsF-Arbeit im
140 Stadtverband Marl.
- 141 2. Wahl und Kontrolle des AsF-Stadtverbands-Vorstandes.

142 3. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Beschluss zur vorgezogenen Neuwahl des
143 Vorstandes durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ge-
144 fasst werden.

145 4. Nominierung der AsF-Vertreterin der SPD im Stadtverband Marl.

146 5. Nominierung der Vertreterin und stellv. Vertreterin der AsF Marl für übergeordnete
147 AsF-Gremien (hier: AsF im Kreisverband Recklinghausen).

148

149 § 8 AsF-Stadtverbands-Vorstand

150 (1) Der AsF-Stadtverbands-Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und
151 besteht aus:

152 a) Drei Sprecherinnen, die als Teamvorstand per Einzelwahl durch die AsF-Stadtver-
153 bands-Vollversammlung gewählt werden

154 b) der Schriftführerin

155 c) der stellvertretenden Schriftführerin

156 d) der Pressesprecherin

157 e) der Vertreterin im SPD Stadtverband Marl

158 f) der Vertreterin in der AsF im Kreisverband Recklinghausen und ihrer Stellvertreterin

159 g) Beisitzerinnen, die Zahl wird von der AsF Stadtverbandsvollversammlung festgelegt.

160 (2) Die Beisitzerinnen können sich bei der Mitgliederversammlung für einen bestimmten
161 Aufgabenbereich zur Wahl stellen.

162 (3) Der AsF-Vorstand tagt in der Regel alle zwei Monate, seine Sitzungen sind parteiöf-
163 fentlich.

164 (4) Die Einladungsfrist für eine Vorstandssitzung beträgt 14 Tage. In eiligen und dringen-
165 den Fällen kann eine Dringlichkeitssitzung mit einer verkürzten Einladungsfrist einberu-
166 fen werden. Hierzu muss die Einladung mindestens 24 Stunden vorher mit Begründung
167 der Dringlichkeit erfolgen.

168 (5) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Sprecherinnen, der Schriftführerin,
169 der stellvertretenden Schriftführerin und der Vertreterin im SPD Stadtverbandsvorstand,
170 sowie den Vertreterinnen in der Kreis - AsF. Ferner können Mandatsträgerinnen die nach
171 § 3 Mitglieder der AsF Marl sind, beratend an den Sitzungen des geschäftsführenden
172 Vorstands teilnehmen. Dieser bereitet die Vorstandssitzungen vor, lädt zu diesen ein
173 und schlägt die Tagesordnung vor. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden
174 Geschäfte des AsF-Stadtverbandes Marl und sorgt für die Öffentlichkeitsarbeit des AsF
175 Stadtverbands Marl.

176 (7) Aufgaben des Vorstandes:

177 a) Siehe § 2

178 b) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

179 c) Der Vorstand setzt sich für die Positionen des AsF- Stadtverbandes Marl innerhalb des
180 SPD-Stadtverbandes Marl und innerhalb der übergeordneten Gremien der AsF ein. Er
181 versucht Überzeugungsarbeit in diesem Sinne auch auf der Ebene des Stadtrates und

182 des Kreistages zu leisten. Er bereitet außerdem die Anträge an den Stadtverbandspartei-
183 tag und an die AsF-Kreisverbands-Vollversammlung vor und legt sie der Mitgliederver-
184 sammlung zur Beschlussfassung vor.

185 (8) Der Vorstand kann mit einer 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmit-
186 glieder seine Auflösung beschließen. Der Antrag muss mindestens 1 Woche vor der
187 nächsten Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein und der Tagesordnung beigelegt
188 werden. Kommt es zur Auflösung so muss innerhalb der folgenden 2 Wochen eine Ein-
189 ladung zur Vollversammlung an die Mitglieder geschickt werden. Die Wahl des neuen
190 Vorstandes muss spätestens 6 Wochen nach der Auflösung erfolgen.

191

192 § 9 Aufgaben der Sprecherinnen

193 (1) Die drei Sprecherinnen sind gleichberechtigt.

194 (2) Aufgaben der Sprecherinnen:

195 a) Siehe § 2

196 b) Siehe § 8 Abs. 5

197 c) Repräsentation des AsF-Stadtverbandes Marl

198 d) Leitung der nach § 8 Abs. 3 erwähnten Vorstandssitzung

199 e) Nach § 6 Frist- und Formgerechte Einberufung der AsF-Stadtverbands-Vollversamm-
200 lung

201

202 § 10 Schlussbestimmungen

203 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung durch die AsF-
204 Stadtverbands-Vollversammlung am 04. Februar 2023 in Kraft. Sie kann nur durch Be-
205 schluss einer ordentlichen AsF-Stadtverbands-Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit geän-
206 dert werden. Die Satzung der AsF Marl vom 27.10.2018 tritt mit sofortiger Wirkung au-
207 ßer Kraft.

208 In Zweifelsfällen gelten die übergeordneten Satzungen, Organisationsstatuten, Wahl-
209 und Geschäftsordnungen und Richtlinien von übergeordneten Gremien und Gliederun-
210 gen.